

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

## **Satzung zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 12. März 2019

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019 S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12. März 2019

Aufgrund der § 23 Absatz 6 Satz 7 und § 25 Absatz 2 Satz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 27. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt, ergänzend zu den §§ 22 ff. HSG, die Einzelheiten des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

### **§ 2 Wahltermin und Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sollen bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit stattfinden.
- (2) Ort und Zeit der Wahl werden vom Vorsitz des Senats spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag festgelegt und vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 3 Einsetzen einer Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 HSG je ein Mitglied zu nominieren.
- (2) Zur ersten Sitzung lädt das dienstälteste, vom Erweiterten Senat entsandte Mitglied ein. Bei der ersten Sitzung wird eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Reihen der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder gewählt.
- (3) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren für Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.

#### **§ 4 Einsetzen einer Findungskommission für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers**

Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Erweiterte Senat und der Hochschulrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

#### **§ 5 Ausschreibung**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers so rechtzeitig öffentlich aus, dass die Wahlen innerhalb des in § 2 Absatz 1 genannten Zeitraumes stattfinden können.
- (2) Die Findungskommission schlägt dem Senat einen Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Im Ausschreibungstext wird auf die Satzung zur Wahl der Präsidiumsmitglieder hingewiesen. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen.
- (3) Die Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten. Die administrative Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen wird durch ein Mitglied der Zentralverwaltung unterstützt.

#### **§ 6 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission**

- (1) Nach Eingang der Bewerbungen prüft die Findungskommission (§§ 3 und 4), ob eines seiner Mitglieder befangen ist. Der Maßstab ist dabei § 81 Absatz 1 LVwG SH. Ein Befangenheitsgrund ist darüber hinaus gegeben, wenn ein Mitglied der Findungskommission zu einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem dienstlichen Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis oder Lehrerinnen-Schülerinnen-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses steht. Liegt ein Befangenheitsgrund vor, muss das betreffende Mitglied von der Mitwirkung in der Findungskommission ausgeschlossen werden. Die Findungskommission prüft die angezeigten Gründe. Sollten sich Befangenheitsgründe oder ein Verdacht der Befangenheit von Mitgliedern der Findungskommission zu Bewerberinnen und Bewerber ergeben, sind diese dem Senat durch die Vorsitzende den Vorsitzenden der Findungskommission sofort anzuzeigen. Das Organ, das das betreffende Mitglied der Findungskommission entsendet hat, bestimmt unverzüglich ein neues Mitglied.
- (2) Die Findungskommission wertet die Bewerbungsunterlagen aus und führt mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Vorstellungsgespräche. Die Findungskommission trifft ihre Vorauswahl nach den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es wird über jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln abgestimmt.
- (3) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie hat Antrags- und Rederecht.
- (5) Auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber kann die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Eine Beteiligung des Personalrats an der Arbeit der Findungskommission findet nur auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber statt, §§ 51 Abs. 4 i.Vm. 12 Absatz 3 MBG SH.
- (7) Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt nur, wenn Bewerbungen schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen eingegangen sind.

- (8) Die Findungskommission darf Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen, wenn dem 2/3 der Kommissionsmitglieder zustimmen. Der Senat ist über hinzugezogene Sachverständige unverzüglich zu informieren.
- (9) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission informiert den Senat über die vollständige Bewerber- und Bewerberinnenlage in anonymisierter Form und begründet die Vorauswahl, die zur Einladung zu Vorstellungsgesprächen führen soll. Die Senatorinnen und Senatoren haben die Möglichkeit die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber einzusehen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber in die Einsichtnahme eingewilligt haben. In dem Rahmen kann der Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Findungskommission weitere, vom Senat benannte Personen aus der Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt und zu Vorstellungsgesprächen der Findungskommission einlädt.
- (10) Die Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten dem Senat einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf.
- (11) Die Findungskommission für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen.
- (12) Mit der Vorlage des Wahlvorschlages an den Senat endet die Arbeit der Findungskommission und sie wird aufgelöst.
- (13) Sofern keine Vorschlagsliste zustande kommt, hat die Findungskommission dies entsprechend zu begründen, die Aufhebung des Verfahrens festzustellen und dem Senat zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.

## **§ 7 Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Der Senat wählt in freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 8 Wahlsitzung**

- (1) Der Senat ist nach Vorlage der Vorschläge innerhalb von 2 Monaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zum Wahltag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Gleichzeitig sind die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Vorstellung einzuladen.
- (2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben. Dem Wahlvorschlag sind der Lebenslauf und das Anschreiben der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.
- (3) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung.
- (4) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Nach der Vorstellung können durch die Mitglieder und Angehörige des Senats Fragen an die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden. Der Senat begrenzt die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber um das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten stehen mindestens 45 Minuten, für jede andere Bewerberin und jeden anderen Bewerber mindestens 20 Minuten zur Verfügung.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission ist berechtigt an der Wahlsitzung teilzunehmen.

## **§ 9 Wahl**

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat bei mehreren Kandidierenden nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Es gelten §§ 7 bis 9 entsprechend.

## **§ 11 Wahl Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. Die Namen der Wahlleitung und der Schriftführung,
  - b. die Zahl der Wahlberechtigten,
  - c. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
  - d. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - e. die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  - f. die Namen der Gewählten,
  - g. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführung.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten zeitnah eine schriftliche Absage.
- (3) Die oder der Senatsvorsitzende teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats mit.

## **§ 13 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 12. März 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel